

## S a t z u n g

### zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Attenkirchen (AbfES)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfALG, BayRS 2192 - 2-1-U) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Freising vom 17.12.1991 über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO BayRS 2020 - 1-1-I), erläßt die Gemeinde Attenkirchen folgende Satzung:

#### § 1

##### Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Attenkirchen führt nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising und dieser Satzung die Entsorgung folgender Abfallarten durch, die in ihrem Gebiet anfallen:

pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut) in haushaltsüblichen Mengen, Boden- und Erdaushub, inerter Bauschutt.

- (2) Die Entsorgung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Die Abfälle werden im Bringsystem (§ 5) erfaßt.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfallarten, die im Gemeindegebiet auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, haben das Recht, diese Abfälle nach Maßgabe des § 5 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 5

Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. In der Benutzungsordnung kann die Gemeinde für die einzelne Sammelstelle auch die jeweils zugelassene Höchstmenge bestimmen. Die Gemeinde kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) § 12 Abfallgesetz (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 6

Bekanntmachungen

Diese Satzung wird in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

§ 7

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (AbfGS).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 33 BayAbfALG i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.

Attenkirchen, 22.09.1992

*Andreas*  
(Niedermeier)  
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.08.1992 (Az.: 821-8744.4-FS) genehmigt. Sie wurde am 22.09.1992 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zimmer Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.09.1992 ausgehängt und am 08.10.1992 wieder abgenommen.

Attenkirchen, 09.10.1992

*Andreas*  
(Niedermeier)  
1. Bürgermeisterin

